

Adrian Loretan

Religionen im Kontext
der Menschenrechte

Religionsrechtliche
Studien

—
1

EDITION **N Z N**
BEI **T V Z**



Adrian Loretan

Religionen im Kontext der Menschenrechte

Vorliegendes Buch wurde gefördert durch einen grosszügigen Druckkostenzuschuss der Römisch-Katholischen Zentralkommission Zürich und der Forschungskommission der Universität Luzern sowie dem Verein zur Förderung wissenschaftlicher Publikationen an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern und der Dr. Josef Schmid-Stiftung, Luzern.

Adrian Loretan

Religionen im Kontext der Menschenrechte

Religionsrechtliche Studien. Teil 1

EDITION **N Z N**

BEI **T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-290-20055-8

Umschlaggestaltung: Simone Ackermann, Zürich

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Kempten

© 2010 Theologischer Verlag Zürich

www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	13
Menschenrechte in den Religionen. Ein einleitender Essay	17
Ausblick auf den zweiten Teil der Religionsrechtlichen Studien	27
A. Rechtsphilosophie.....	29
A.1. Überpositive Gerechtigkeitskriterien sind unentbehrlich!	
Rechtsphilosophische Überlegungen.....	29
1. Pluralismus	29
2. Totalitarismus	33
3. Rechtspositivismus.....	34
4. Beispiel moderner Gerechtigkeitskriterien: Freiheit	36
4.1 Freiheit als überpositives Richtigkeitskriterium	36
4.2 Beurteilung.....	37
4.3 Kontext Aufklärung.....	38
4.4 Folgen.....	38
5. Beispiel: Demokratie.....	39
5.1 Demokratie als überpositives Gerechtigkeitskriterium –	
Grundsätzliches.....	39
5.2 Beispiel Gleichstellungspolitik.....	41
5.3 Verfassungsgericht.....	42
6. Die Rechte-orientierte Theorie der Gerechtigkeit	45
7. Rawls «Theorie der Gerechtigkeit».....	47
B. «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» und die Kirchen	51
B.1. «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» – eine Herausforderung für	
die Kirche.....	51
1. Die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte».....	51
2. Das Verhältnis der Kirchen zu den Menschenrechten	53
3. Einfluss der Kirche auf den Menschenrechtsgedanken.....	55
B.2. Die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit – oder ist der	
Kirchenaustritt Privatsache?.....	57
1. Die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit « <i>Dignitatis humanae</i> » 58	
1.1 Vorgeschichte: Von der Personenwürde der Getauften zur	
Personenwürde aller Menschen.....	58

1.2	Bedeutung: Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft.....	62
1.3	Auswirkungen auf die Kirchenrechtswissenschaft	64
2.	Die Anwendung der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit auf die aktuelle Frage: Ist der Kirchenaustritt Privatsache?	67
2.1	Ausgangslage und Fragestellung	67
2.2	Nach staatlichem Recht.....	67
3.	Nach kirchlichem Recht	78
3.1	Mitgliedschaft in der Kirche Christi; Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche gemäss CIC/1983.....	78
3.2	Innerkirchliche Konsequenzen des staatlichen Kirchenaustritts	80
4.	Pastorale Anmerkungen	85
5.	Schluss.....	86
6.	Neueste rechtliche Entwicklung zum Kirchenaustritt in Kirche und Staat.....	87
C.	Das Verhältnis von Rechtsstaat und Religionen	91
C.1.	Brauchen die Kirchen den Staat noch? Zum Kontext der Religionsfreiheit	91
1.	Einleitung	91
2.	Einheitsmodell: Einheit von Kirche und Staat.....	93
2.1	Stellung des Individuums: Vorrang der Wahrheit vor der Freiheit.....	94
2.2	Stellung des Staates zur Kirche	95
3.	Paritätisches Modell: Koexistenz von Kirchen und Staat.....	97
3.1	Stellung des Individuums (individuelle Seite der Religionsfreiheit)	97
3.2	Stellung des Staates zu den Kirchen (institutionelle Seite der Religionsfreiheit)	98
4.	Indifferentes Trennungsmodell: Trennung von Kirchen (Religionen) und Staat	100
4.1	Stellung des Individuums (individuelle Seite der Religionsfreiheit)	100
4.2	Stellung des Staates zu den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften (institutionelle Seite der Religionsfreiheit)	103

5.	Kooperatives Entflechtungsmodell (Trennungsmodell): Verbindungen zwischen Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat.....	104
5.1	Stellung des Individuums (individuelle Seite der Religionsfreiheit)	104
5.2	Stellung des Staates zu den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften (institutionelle Seite der Religionsfreiheit)	106
6.	Zusammenfassung.....	109
C.2.	Religionsfreiheit und Gleichstellung aus religionsrechtlicher und rechtsphilosophischer Sicht.....	111
1.	Rechtshistorischer Einstieg.....	111
2.	Religionsfreiheit und Parität (Gleichheit).....	113
3.	Korporative kulturelle Rechte kontra subjektive Rechte bei der Anerkennung von Religionsgemeinschaften	114
3.1	Die Bedeutung der Gruppe für das Subjekt.....	114
3.2	Der Konflikt zwischen Gruppe und Subjekt	114
4.	Das Problem der Toleranz nach innen.....	115
4.1	Kommunitaristische Ansätze.....	115
4.2	Feministische Ansätze	116
4.3	Liberale Ansätze	117
4.4	Gruppenrechte als derivate Rechte.....	118
5.	Zusammenfassung.....	119
C.3.	Die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften – ein Instrument gesellschaftlicher Integration?.....	121
1.	Integration durch Grundrechte	121
1.1	Rechtsphilosophische Überlegungen	122
1.2	Das Grundrecht Religionsfreiheit.....	124
2.	Religionsrechtliche Modelle in der Schweiz.....	125
2.1	Modellvielfalt	125
2.2	Alternativen.....	128
3.	Grundrechte zwischen Freiheit und Gleichheit	131
3.1	Fünf Modelle der Grundrechtspolitik	132
3.2	Welche Grundrechtspolitik bietet in welcher Situation die sachgerechteste Lösung?	133
4.	Schluss.....	134

C.4.	Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz in der aktuellen Diskussion um die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften.....	135
1.	Das Schweizer Staatskirchenrecht in der multireligiösen Gesellschaft	135
2.	Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat	137
3.	Staatskirchenrechtliche Modelle in der Schweiz.....	143
3.1	Vorgaben der Bundesverfassung und des internationalen Rechts	143
3.2	Öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften.....	143
3.3	Die Interessen der Religionsgemeinschaften.....	145
3.4	Die Interessen der Kantone.....	146
3.5	Die Interessen der Mitglieder	149
4.	Perspektiven.....	152
D.	Die religiöse Bildung der Kirche	155
D.1.	Theologie in der Universität von morgen – staatskirchenrechtliche Modelldiskussion	155
1.	Einführung in die Modelldiskussion.....	156
2.	Modell der negativen Grundrechtsförderung oder der strikten Trennung von Staat und Kirchen.....	158
2.1	Interpretation des Grundrechts Religionsfreiheit.....	158
2.2	Konsequenzen für die theologischen Fakultäten.....	160
2.3	Kritik dieses Grundrechtsverständnisses	161
3.	Modell der positiven Grundrechtsförderung oder der Förderung der Kirchen durch den Staat.....	161
3.1	Interpretation des Grundrechts Religionsfreiheit.....	162
3.2	Konsequenzen für die theologischen Fakultäten.....	164
3.3	Kritik dieses Grundrechtsverständnisses	167
4.	Modell der impersonalen Grundrechtstheorie	169
4.1	Interpretation des Grundrechts Wissenschaftsfreiheit.....	169
4.2	Konsequenzen für die theologischen Fakultäten.....	170
4.3	Kritik dieses Grundrechtsverständnisses	171
D.2.	Die Katholisch-theologischen Fakultäten im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Religionsfreiheit	173
1.	Historische Grundlagen der Religionsfreiheit	173

2.	Historische Grundlagen für die Entstehung wissenschaftlicher Theologie.....	175
3.	Die relative Autonomie der Theologie.....	176
4.	Die theologischen Fakultäten im Spannungsfeld unterschiedlicher Interpretationen der Religionsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit... ..	178
4.1	Forderungen an die Kirche.....	179
4.2	Forderungen an die Universität.....	180
D.3.	Religionsunterrichtskonzepte und ihre rechtlichen Koordinaten	185
1.	Der völkerrechtliche Schutz.....	187
2.	Das deutsche «Grundgesetz-Konzept des Religionsunterrichts»	188
2.1	Rechtslage.....	188
2.2	Das religiöse Bildungskonzept	191
2.3	Das interkonfessionelle Konzept.....	192
2.4	Das interreligiöse Konzept	193
2.5	Islamischer Religionsunterricht.....	194
3.	Die schweizerische Konzeptvielfalt.....	198
3.1	Rechtslage.....	198
3.2	Konzeptvielfalt	200
3.3	Islamischer Religionsunterricht.....	203
3.4	Perspektiven.....	205
E.	Die Gleichstellung der Geschlechter und die Kirche	209
E.1.	Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirchen	209
1.	Gesellschaftliche Entwicklung.....	210
2.	Spannungsverhältnis des Gleichstellungsrechts zwischen Staat und Kirche	210
3.	Darstellung und Interpretation der Gleichstellungsnormen.....	211
3.1	Die universale Ebene.....	211
3.2	Die europäische Ebene	212
3.3	Die nationale Ebene in der Schweiz.....	213
3.4	Konklusion.....	214
4.	Die Stellung der Frau in der Kirche.....	216
4.1	Kirchliche Bemühungen um Gleichstellung.....	216
4.2	Gegenläufige Tendenzen.....	217
5.	Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Gleichstellungsrecht.....	219
5.1	Herausforderungen für staatliche Gerichte	219
5.2	Herausforderungen für die Kirche	220

6. Konklusion.....	221
7. Schlussgedanken.....	223
E.2. Frauen in kirchlichen Ämtern. Eine rechtliche Standortbestimmung...	225
1. Der geltende Rechtsrahmen.....	227
1.1 Zweites Vatikanisches Konzil	227
1.2 Rechtliche Umsetzung.....	229
1.3 Offene Fragen	231
1.4 Konsequenzen für die Praxis.....	232
2. Perspektiven für die Zukunft.....	234
2.1 Verschiedene Meinungen.....	234
2.2 Beauftragte oder geweihte Amtsträgerinnen?.....	236
2.3 Zusammenfassung	239
F. Die Menschenrechte in den Religionen.....	241
F.1. Grundrechte in den Religionen.....	241
1. Sind Grundrechte in den Religionen denkbar?	242
2. Grundrechtsbedarf der Religionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht	242
3. Grundrechtsbedarf der Religionen aus rechtsphilosophischer Sicht.....	243
4. Grundrechtsbedarf der Kirchen aus theologischer Sicht.....	244
4.1 Sozialethische Anerkennung der Menschenrechtsidee	244
4.2 Ist die theologische Glaubwürdigkeit der Kirchen ohne Grundrechte denkbar?.....	247
4.3 Innerkirchliche Grundrechtsgeltung.....	248
4.4 Rechtsbegründungen im Zeichen der Freiheit.....	254
4.5 Der säkulare Personenbegriff.....	255
4.6 Die neuzeitliche Freiheitsidee.....	256
Literaturverzeichnis	259
Verzeichnis der Erstveröffentlichungen.....	295
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	297

«Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, [...] verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal.»¹

«Da alle Menschen [...] nach Gottes Bild geschaffen sind [...], muss die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden. [...] Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht.»²

¹ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, Präambel, in: AMNESTY, *Menschenrechtsschutz*.

² GS, Nr. 29.

Vorwort

Die Erfahrung des religiösen Pluralismus verlangt nach einer staatlichen Rechtsgrundlage, die alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen anerkennen können.¹ Gläubige verschiedener Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft müssen «sich auf die Prämissen des Verfassungsstaates einlassen, die sich aus einer profanen Moral begründen»,² so Jürgen Habermas. Im säkularen (d. h. religiös neutralen) Staat entsteht eine «postsäkulare»³ Gesellschaft, in der neben der säkularen zugleich wieder religiöse Kommunikation stattfindet, was eine Konfliktdynamik freisetzt. Die Religionsfreiheit bleibt ein Stachel: Der Überzeugung des Anderen, auch der religiös oder atheistisch begründeten, ist dieselbe Dignität zuzumessen wie der eigenen. Es gilt, sich eines Urteils über die theologischen Prämissen des Anderen zu enthalten und auf einer strikten Grenzziehung zwischen Glauben und Wissen zu bestehen. Vor diesem Hintergrund werden in diesem Buch Implikationen der Religionsfreiheit für den Staat und die religiösen Akteure diskutiert. Den Religionsgemeinschaften kommt in einer pluralistisch demokratischen Gesellschaft eine zentrale Rolle zu. Sie sind herausgefordert, die Frage zu beantworten: «Wie kann eine stabile und gerechte Gesellschaft freier und gleicher Bürger, die durch vernünftige und gleichwohl einander ausschließende religiöse, philosophische und moralische Lehren einschneidend voneinander getrennt sind, dauerhaft bestehen?»⁴ Seit Thomas Jeffersons «Bill of Rights» (1776) hat die Welt einen beachtlichen Schritt gemacht, der auch religiöse Institutionen nicht ausklammert. Ein Rechtssystem, das «den Einzelnen nicht vor der Vergewaltigung durch mächtige körperschaftliche Organe schützt, wird von den modernen Menschen als moralisch minderwertig beurteilt»⁵.

¹ Vgl. RAWLS, *Idee des politischen Liberalismus*.

² HABERMAS, *Glauben* 14.

³ Der Begriff wurde in die öffentliche deutschsprachige Diskussion eingeführt durch Jürgen Habermas' Friedenspreisrede im Oktober 2001. Vgl. HABERMAS, *Glauben*. Kritisch dazu: JOAS, *Mensch* 122–128. Der Begriff ist ein Problemindikator und ein Indiz, dass der religiös neutrale Staat nicht einer religiös neutralen Gesellschaft gegenübersteht, wie dies amerikanische Autoren schon länger betonen, so z. B. Rawls oder CASANOVA, *Religions*. Kritisch dazu: EDER, *Säkularisierung*.

⁴ RAWLS, *Politischer Liberalismus* 14.

⁵ GREELEY, *Recht* 633.

Wie die Grundrechte in den Religionsgemeinschaften und im Zusammenspiel von Staat und Religionsgemeinschaften verstanden werden können, beschäftigt mich nun schon eine ganze Weile. Dieses Buch ist ein Stück Rechenschaft über meinen Suchprozess der letzten zehn Jahre an der Universität Luzern. Die daraus entstandenen Beiträge, die ich hier vorlege, sind in folgenden Kontexten gewachsen.

A. Fragen zum Gerechtigkeitsbegriff habe ich im Rahmen einer interdisziplinären Vortragsreihe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zum ersten Mal formuliert und im anschließenden Streitgespräch mit dem heutigen Bundesrichter Hansjörg Seiler überprüft.

B. Zum 10. Dezember, dem Geburtstag der Menschenrechtscharta, die 1948 das Licht der Welt erblickte, wurde ich mehrmals um einen Beitrag für die Schweizerische Kirchenzeitung gebeten. Dr. Rolf Weibel danke ich für die geistig anregende Atmosphäre in seiner Redaktionsstube. Mit der Antrittsvorlesung über die Religionsfreiheit habe ich einen *cantus firmus* meines Forschens angestimmt.

C. Das Verhältnis des modernen Rechtsstaats, der die Freiheit in den Grundrechten gewährt, zu den Religionsgemeinschaften, die ihre Glaubenswahrheit bezeugen, war zu keiner Zeit unproblematisch. Wie dieses Verhältnis in der direkten Demokratie der Schweiz gedacht ist und wie der gesellschaftliche Pluralismus und die Integration neuer Religionsgemeinschaften verarbeitet werden können, hat mich herausgefordert. Gespräche mit Kollegen in verschiedenen Ländern Europas waren mir eine besondere Bereicherung, die mich im eigenen Land einiges klarer sehen liessen.

D. Wie kann der zur religiösen Neutralität verpflichtete Rechtsstaat konfessionellen Religionsunterricht und konfessionelle theologische Fakultäten ermöglichen? Auch hier waren die praktischen Anfragen aus Europa und der Schweiz der Auslöser des Nachdenkens.

E. Wie wird die Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten (z. B. Gleichstellung oder Wissenschaftsfreiheit) zusammen gedacht? In diesem Fragen ist mir die Bedeutung der Grundrechtsbindung der Religionsgemeinschaften immer klarer geworden.

F. Im einleitenden Essay «Grundrechte in den Religionsgemeinschaften» und im Schlusskapitel habe ich Position bezogen in einer Frage, die als unentschieden gilt. «Der Streit darüber, ob Menschenrechte überhaupt in der Kirche [und in den Religionsgemeinschaften] einen Platz haben, [ist] bis heute noch nicht ausgestanden.»⁶

Einer meiner Tübinger Lehrer hat mich zu dieser Position ermutigt: «Während nach Gehlen die Institution die Sinnfrage [stellt] und damit die Freiheit des Menschen suspendiert, muss man in Weiterführung von Hegels [und Kants] Ansätzen sagen, dass Freiheit und Institution keine Gegensatzbegriffe, sondern eher Komplementärbegriffe sind. Das bedeutet freilich auch, dass Institution nur als Institution der Freiheit legitimiert werden kann, dass es folglich ihre Aufgabe ist, Freiheit nicht zu suspendieren, sondern zu stimulieren, sie zu schützen und zu stützen und dass sie an dieser ihrer Funktion immer wieder neu kritisch gemessen werden muss. In diesem Horizont müsste Kirche als Institution der christlichen Freiheit verstanden werden. Versteht man die Kirche als Institution der christlichen Freiheit, dann ist es ihre Aufgabe, nach innen wie nach aussen für die Menschenrechte als Voraussetzung christlicher Freiheit einzutreten.»⁷ Wie Religionsgemeinschaften nicht als «klerikale Theokratien»⁸, sondern als Institutionen der Freiheit gedacht werden können, ist damit aufgezeigt. Dieses freiheitlich inspirierte Denken verlangt allerdings «theologische Zivilcourage» von den religiösen Menschen, wie selbst Johann Baptist Metz unterstreicht.⁹ Der Freiheit in den Religionsgemeinschaften wird eine Vielfalt der Meinungen folgen. Das Problem von Vielfalt und Einheit wird in den Religionsgemeinschaften sehr verschieden angegangen je nach theologischer Tradition. Der aus der staatlichen Religionsfreiheit folgende religiöse Pluralismus verlangt nach einer staatlichen Rechtsgrundlage, die alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen anerkennen können.

Dass dieses religionsrechtliche Argumentieren von einer grossen Zahl von Doktorandinnen und Doktoranden aufgegriffen wurde, hat mich überrascht und gefreut. Ihnen und meinen wissenschaftlichen Mitarbeitenden seit 1996, die an den Texten korrigiert und mitgedacht haben, bin ich zu Dank verpflichtet: Andréa Belliger und Urs Brosi. Für die Auswahl der Texte, für das Redigieren

⁶ BRIESKORN, *Menschenrechte* 12.

⁷ KASPER, *Bestimmung* 301–302.

⁸ A. a. O. 301.

⁹ ORIENTIERUNG, *Opfer* 150.

und das Korrigieren an diesem Buch möchte ich besonders Karin Furer, Patrick Huser, Nina Huwiler und Titus-Anton Benz meinen Dank aussprechen. Für das zehnjährige interdisziplinäre, interuniversitäre Gespräch, das in den Engelberger Seminarien seine institutionelle «freie Bindung»¹⁰ gefunden hat, habe ich den Kollegen aus Basel zu danken: den Professoren Felix Hafner (Juristische Fakultät) und Thomas Kuhn (Theologische Fakultät). Last but not least bin ich alt-Bundesgerichtspräsident Dr. Giuseppe Nay dankbar für die religionsrechtlichen Diskussionen in Valbella und andernorts.

Herrn Markus Zimmer vom Verlag Edition NZN bei TVZ danke ich dafür, dass er die Veröffentlichung in einer Weise betreut hat, wie man es sich als Autor nur wünschen kann.

Dieses Buch möchte die Leserinnen und Leser ermutigen, zu den religiösen und staatlichen Institutionen ihrer pluralistischen Gesellschaft Sorge zu tragen. Religionen haben in einem modernen Rechtsstaat Angebots- und Aufforderungscharakter. Menschen haben jederzeit das Recht, eine ihnen totalitär erscheinende Religionsgemeinschaft zu verlassen. (Religiöse) Wahrheit kann nicht mehr unabhängig von Freiheit institutionell gedacht werden. Dies garantiert der moderne Rechtsstaat mit der Religionsfreiheit.

¹⁰ Sogar «Bindung an geistliche Autorität kann von ihrem Wesen her nur Bindung in Freiheit und damit Bindung aufgrund von geistlicher Einsicht sein. Autorität und Gehorsam können nur dialogisch, nur aus der grösseren gemeinsamen Verantwortung gegenüber Gott geübt werden.» KASPER, *Freiheit* (1977) 101. Vgl. can. 212 § 1 CIC/1983.

Menschenrechte in den Religionen.

Ein einleitender Essay

Eine Muslimin hat mir im Rahmen einer Veranstaltung der eidgenössischen Antirassismuskommission aufgezeigt, dass sie ihre Religionsgemeinschaft nicht verlassen kann, trotz der verfassungsmässigen Garantie (Art. 15 Abs. 4 BV). Theologische, psychologische, menschliche und andere Gründe können verhindern, dass jemand seine Religionsgemeinschaft verlassen kann.

Religionsgemeinschaften sind zum Teil weltumspannende Grossorganisationen und Arbeitgeberinnen von vielen Menschen. Zudem bilden sie für viele Gläubige eine emotionale Heimat, die nicht so leicht aufgegeben werden kann. Es stellt sich daher die Frage: Wie werden Konflikte des Einzelnen mit seiner Religionsgemeinschaft innerhalb von Religionsgemeinschaften gelöst?

Staat und Religionsgemeinschaft unterscheiden sich in einem Punkt wesentlich: Die politische Macht ist in einem demokratischen Staat die Macht der Öffentlichkeit, das heisst die kollektive Macht freier und gleicher Bürger. «In einer demokratischen Gesellschaft ist jede nicht-öffentliche Macht, zum Beispiel die Autorität der Kirche über ihre Mitglieder, eine freiwillig akzeptierte Macht. Da Abtrünnigkeit vom Glauben und das Vertreten häretischer Lehren keine Rechtsverletzung [vor dem Staat] darstellen, können diejenigen, welche die Autorität der Kirche nicht länger anerkennen, aus der Kirche austreten, ohne in Konflikt mit der Staatsgewalt zu geraten.»¹ Die Religionsfreiheit wird hier als «Schutz des Individuums gegenüber der Kirche»² verstanden. Mit dem Austrittsrecht wird der Schutz des Individuums vor der Religionsgemeinschaft von den staatlichen Juristen als genügend anerkannt. So lautet das rechtswissenschaftliche Argument gegen die Einforderung des säkularen Menschenrechtsethos von den Religionsgemeinschaften als Institutionen.

Der Staat ist keine freiwillig akzeptierte Autorität. «Die Bande der Gesellschaft und Kultur, der Geschichte und der sozialen Herkunft [...] sind normalerweise so stark, dass das Recht zu emigrieren nicht ausreicht, die Autorität des

¹ RAWLS, *Politischer Liberalismus* 322.

² Ebd. Anm. 8.

Staates, politisch gesehen, als eine freiwillig akzeptierte Autorität erscheinen zu lassen.»³ Viele Religionsangehörige würden aber dasselbe von ihren Religionsgemeinschaften sagen. Einige harren aus trotz heftiger Konflikte. So gesehen bräuchte es auch in einem Staat keine Grundrechte, denn auch aus einem Staat kann man auswandern. Die Möglichkeit des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft kann genauso wenig als Argument gegen die Einforderung von Grundrechten in Religionsgemeinschaften geltend gemacht werden, wie die Möglichkeit des Auswanderns als Argument dienen kann gegen die Einforderung von Grundrechten in einem Staat.

Welche Rolle spielt der Staat? Nimmt er durch die Gewährung von kollektiven Rechten Partei für die Religionsgemeinschaften? Oder erlaubt er den Mitgliedern der Religionsgemeinschaften selbst zu definieren, was ihre kulturelle und religiöse Identität ausmacht? Rechtlich ausgedrückt heisst das: individuelle contra kollektive Religionsfreiheit.

Oder bietet die kollektive Religionsfreiheit die Möglichkeit einer grundrechtsfreien Zone in den Religionsgemeinschaften? Wenn nicht, dann müssten in Zukunft die Fragen des Verhältnisses von Religionsfreiheit zu den anderen Grundrechten noch genauer studiert werden. Als ein Beispiel werden in diesem Buch «Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Religionsgemeinschaften» diskutiert.

«Menschenrechte gehören nicht zum klassischen Traditionsgut der Religionen.»⁴ Das Bekenntnis zu den Menschenrechten ist heute aber weltweit. Ihm haben sich nach und nach auch die Weltreligionen geöffnet. Seit der ersten Weltkonferenz der Religionen für den Frieden 1970 in Kyoto gehören die Menschenrechte zu den vorrangigen Themen vieler internationaler Konferenzen der Religionen, die sich direkt oder indirekt an dem fortschreitenden Menschenrechtsprogramm der UNO und des Völkerrechts orientieren.

«So unzweifelbar der Gedanke der Menschenrechte sich [u. a.] unter christlichem Einfluss entwickelt hat, so unzweifelbar ist zugleich, dass er gegen erheblichen kirchlichen Widerstand durchgesetzt werden musste.»⁵

³ A. a. O. 324.

⁴ SCHWARTLÄNDER, *Freiheit* 14.

⁵ So der evangelische Bischof von Berlin-Brandenburg, HUBER WOLFGANG, *Menschenrechte* 82.

Verschiedene Religionsgemeinschaften treten heute für die Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte in der Öffentlichkeit ein. Die Frage drängt sich auf, wie Organisationen, die die Grund- und Menschenrechte von andern einfordern, diese in den eigenen Reihen umsetzen. Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit. Was Religionsgemeinschaften von Staaten und internationalen Organisationen fordern, das sollen sie selbst umsetzen.⁶ Den Kirchen müsste der Gedanke der Reziprozität vertraut vorkommen, hat doch der Bergprediger gefordert: «Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!» (Mt 7,12)

Religiöse Menschen in Europa sind Bewohner eines grundrechtlich geschützten Rechtsstaates, das heisst, sie sind an gewisse Grundrechtsstandards gewöhnt. Sie fragen sich daher: Wer hält den Religionsgemeinschaften den «Spiegel der Menschenrechte»⁷ vor? Wer fordert sie zur Gewissenserforschung und «Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetzgebung, ihrer Institutionen und ihrer Handlungsweisen»⁸ auf? Die Aufgabe der Kirche und ihr Verdienst, «die Grundrechte des Menschen verkündet und verteidigt zu haben, befreien sie nicht davon, sondern verpflichten sie vielmehr, für die Welt «Spiegel der Gerechtigkeit» zu sein. Die Kirche hat hier eine besondere Verantwortung», wie Johannes Paul II. zu Recht erinnerte.⁹

Wie aber lassen sich in den Rechtsordnungen der Religionsgemeinschaften subjektive Freiheitsrechte mit objektiven Glaubenswahrheiten theologisch verbinden? Bisher bestehen noch grosse Schwierigkeiten. Es stellt sich sogar die Frage: Kann die religiöse Rechtsbegründung über alles hinwegsehen, was die säkulare Freiheitsgeschichte – gerade in der Geschichte der Menschenrechte – ihrerseits

⁶ «Die Kirche wird von keinem Staat mehr glaubwürdig die Achtung eines Menschenrechtes einfordern können, das sie nicht im eigenen Bereich im gleichen Masse zu respektieren bereit ist. Schlimmer: die Kirche wird auch nicht ein einziges dieser Grundfreiheiten und Menschenrechte mehr glaubhaft von irgendeinem Staat einfordern können, wenn sie selbst auch nur ein einziges von ihnen selbst vorenthält. Vielmehr müsste sich die Kirche jederzeit das tu quoque entgegenhalten lassen, das auch dem aus dem Common Law ins Völkerrecht eingegangenen Estoppel-Prinzip zugrunde liegt, welches besagt, dass man niemandem die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens vorwerfen kann, dessen Rechtmässigkeit man selbst dadurch konkludent dargetan hat, dass man dieses Verhalten ebenfalls gesetzt hat.» KÖCK, *Menschenrechte* 102.

⁷ A. a. O. 89.

⁸ PAUL VI., *Botschaft* 624.

⁹ JOHANNES PAUL II., *Ansprache* 143.

an positiver Vermittlung in der Frage nach der Gerechtigkeit hervorgebracht hat?

Die von der französischen Revolution geprägten Leitbilder Menschenwürde und Menschenrechte erscheinen heute «als legitimes Anliegen eines zukunftsorientierten Bemühens um das Recht und insbesondere auch um das kanonische Recht»¹⁰. Bis weit in das 20. Jahrhundert galt der liberale, demokratische Rechtsstaat für die Kirchen in Europa nicht als die ideale Staatsform. Seit der Erklärung über die Religionsfreiheit hat die katholische Kirche versucht, ein neues Verhältnis zu den Prinzipien von Grundrechten und Demokratie zu entwerfen. Diese Kirche versteht sich selbst heute als Teil der demokratischen Zivilgesellschaft, als «Grossbewegung zur Verteidigung und zum Schutz der Würde des Menschen», so Johannes Paul II.¹¹

Mit der Verwurzelung des Rechts in der Freiheit «ist eine wesentliche systematische Grundlage für die Möglichkeit des Dialogs zwischen Theologie, Rechtsphilosophie und Jurisprudenz gelegt. Ziel eines solchen Dialogs ist es, Entsprechungen wie auch Differenzen zwischen kirchlichem und weltlichem Recht wachzuhalten. Verfehlt wäre daher sowohl eine unkritische Übernahme weltlichen Rechts als auch eine pauschale Distanznahme.»¹² Eine pauschale Distanznahme untergräbt zudem die Glaubwürdigkeit der sozialetischen Verkündigung der Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit. Abweichungen vom Grundrechtsideal müssen auch für diese Öffentlichkeit begründbar sein, sonst werden Religionsgemeinschaften zu gesellschaftlichen Sekten, von denen die Zivilgesellschaft kaum mehr sozialetische Impulse für die Problemlösung ihrer Fragen aufnimmt. Diese Entwicklung wäre aber auch für Rechtsstaaten nicht ungefährlich.

In modernen Gesellschaften können Religionsgemeinschaften ihren Glauben nur durch Zustimmung der Mitglieder von einer Generation an die nächste weitergeben. Religionszugehörigkeit ist gemäss der Bundesverfassung freiwillig (Art. 15 Abs. 4 BV). Ob jemand zu einer Religionsgemeinschaft dazugehören will, ist seine persönliche Entscheidung. Bis eine Religionsgemeinschaft zu einer Heimat wird, die nicht mehr so leicht verlassen werden kann, sind Menschen zu überzeugen, dass sie mit ihrem Glauben ein sinnvolles Leben entwerfen können.

¹⁰ SCHWENDENWEIN, *Errungenschaften* 38.

¹¹ LORETAN, *Wie entwickelt* 29.

¹² LUF, *Grundlagen* 47.